



Wichtige arbeitsrechtliche Regelungen für Beschäftigte während der Zeit der Corona-Pandemie

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat in zwei Schnellbriefen (Rund-erlassen) vom 12. und 27. März 2020 dienst- und tarifrechtliche Hinweise für Landesbedienstete im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) gegeben¹. Die wesentlichen Inhalte dieser Schnellbriefe, die auch eine Grundlage für die vom Personalrat mit der Dienststelle abgeschlossenen Dienstvereinbarungen zur Durchführung von Maßnahmen an der MLU aufgrund einer Pandemie² bildeten, sollen hier kompakt zusammengefasst werden.

- 1. Im Fall einer Erkrankung am Coronavirus** ist davon auszugehen, dass die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit solange andauert, bis die Ansteckungsgefahr beseitigt wird. Die Entgeltfortzahlung bei Tarifbeschäftigten richtet sich nach den geltenden Regelungen im § 22 TV-L, d.h. das Tabellenentgelt wird zunächst vom Arbeitgeber für bis zu sechs Wochen weitergezahlt.
- 2. Im Verdachtsfall** (d.h. bei entsprechenden Allgemeinsymptomen und Atemwegsproblemen und einem in den letzten 14 Tagen bestätigten Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person oder einem Aufenthalt in einem Risikogebiet) haben sich Beamte wie Beschäftigte umgehend an einen Arzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) zu wenden und die Dienststelle zu informieren. Sie können bis zur Klärung des Gesundheitsstatus unter Fortzahlung des Entgeltes freigestellt werden.
- 3.** Wird eine Schutzmaßnahme wie **Quarantäne oder Beschäftigungsverbot** ausgesprochen, können **Beamt*innen** davon ausgehen, dass sie dem Dienst defacto mit Genehmigung fernbleiben und damit ihren Anspruch auf Besoldung behalten. Auch Tarifbeschäftigte erhalten in diesem Fall längstens für 6 Wochen ihr Tabellenentgelte nach Maßgabe des § 29 (6) TV-L weiter.
- 4. Eltern** (Beamte*Beamtinnen wie Tarifbeschäftigte) konnten nach dem Schnellbrief vom 12. März 2020 wegen der Schließung von Schulen und Kindereinrichtungen **bis zu 10 Arbeitstagen** bei Fortzahlung der Bezüge vom Dienst oder von der Arbeit fernbleiben, wenn die von der Schließung betroffenen Kinder unter 12 Jahren alt sind und ein Nachweis über die Schließung der Einrichtung vorgelegt wird. Im Schnellbrief vom 27.03.2020 wurde diese Regelung unter Bezug auf das am Vortag vom Bundestag beschlossene *Gesetz zum Schutze der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*³ erweitert und präzisiert: Demnach wird den betroffenen Eltern bei gleichen Voraussetzungen und soweit Telearbeit oder Heimarbeit nicht möglich ist, eine Freistellung von **weiteren 20 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Arbeitswoche** gewährt. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vermindert bzw. erhöht sich der Anspruch proportional. Diese

¹ Der Schnellbrief vom 12.3.20 ist auf den Seiten der Hochschule Harz nachzulesen (https://www.hs-harz.de/dokumente/extern/Rektorat/Erlass_des_Ministeriums_fuer_Finanzen_vom_12.3.20.pdf), der vom 27.3.20 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht im Netz verfügbar.

² <https://www.personalrat.uni-halle.de/aktuelles/>

³ <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0101-0200/0151-20.html>

Freistellung kann unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen ausdrücklich auch halbtätig bzw. stundenweise gewährt werden.

5. Zur Verhinderung von Ansteckungen entscheiden die Dienststellen unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten über die **Anordnung von Heimarbeit oder anderweitigen Beschäftigung ohne physischen Kontakt**. Dazu ist es möglich, **bis zu 10 Arbeitstagen** (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche) entschuldigtes Fernbleiben vom Dienst (nach § 70 Abs. 1 LBG LSA) bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortbezug des Entgelts (gemäß §29 Abs. 6 TV-L) zu gewähren.
6. Geplante **Dienstreisen** sollen nur bei Unabweisbarkeit durchgeführt werden. Geplante Dienstreisen in Risikogebiete⁴ sollen nur genehmigt werden, wenn **zwingende Gründe** vorliegen. An der Universität gilt: Dienstreisen sind an der Universität bis zum 20.04.2020 untersagt. Dienstreiseanträge für den Zeitraum danach sind im Moment zurückzustellen.
7. Ärzte dürfen zunächst bis zum 23. Juni 2020 für Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen nach telefonischer Rücksprache eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** über maximal 14 Kalendertage ausstellen. In Anlehnung an diese Regelung verzichtet die Universität derzeit auf die Vorlage dieser ärztlichen Bescheinigung. Im Einzelfall kann eine andere Entscheidung getroffen werden. Dies entbindet aber nicht von einer möglichst schnellen (unverzöglichen) Information an den Arbeitgeber über die Krankschreibung.

Für Rückfragen steht der Personalrat gerne zur Verfügung. Dazu möchten wir aber auch auf die Homepage der Universität verweisen, wo viele Fragen beantwortet werden⁵. Sollten rechtsverbindliche Auskünfte benötigt werden, ist auch hier die Abteilung 3- Personal der richtige Ansprechpartner.

Bertolt Marquardt
Vorsitzender

Halle, am 3. April 2020

⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>

⁵ <https://www.uni-halle.de/coronavirus/faq/>